

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Oberthulba

Mit Bescheid vom 04.08.2022, Az. 6100-40, hat das Landratsamt Bad Kissingen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Oberthulba genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Oberthulba wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Oberthulba, Kirchgasse 16, 97723, Bauverwaltung, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung, zur Einsicht auf der Homepage des Marktes Oberthulba unter <https://www.oberthulba.de/aktuelles> ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Oberthulba geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Oberthulba, den 09.09.2022

.....
Jürgen Kolb
2. Bürgermeister
MARKT OBERTHULBA